

Mitarbeitendenvertretung

der Evangelischen Landeskirche
in Baden

NEWSLETTER

2021 - 04

15. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem NEWSLETTER informieren wir Sie über die nicht mehr befristete pauschale Zahlung für Samstag- und Nacharbeit.

Zudem erhalten seit 1. Januar 2021 auch die Mitarbeitenden in der Kirchenmusik diese Pauschale. Hierzu hat sich besonders unser Kollege Kirchenmusikdirektor Professor Carsten Klomp eingesetzt. Ihm an dieser Stelle ein herzliches Danke für seine Beharrlichkeit.

an dieser Orgel sehen Sie allerdings
unseren Kollegen im Ruhestand: Helmut A.T. Hoffmann



So grüßt herzlich die MAV
Wolfgang Lenssen, Geschäftsführer

Beschluss der ARK zum pauschalen Entgelt für Nacht- und Samstagsarbeit

Gemäß § 8 TVöD erhalten Beschäftigte im öffentlichen Dienst und damit auch die kirchlichen Mitarbeitenden für tatsächlich geleistete Arbeit Zeitzuschläge für die in § 8 Absatz 1 Satz 2 TVöD abschließend aufgeführten Sonderformen der Arbeit. Deren Höhe bemisst sich in Verbindung mit dem jeweils ausgewiesenen Prozentsatz nach dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe des Mitarbeitenden.

Eine pauschale Abgeltung von tariflichen Ansprüchen, die auf Zuschlägen zum Grundentgelt beruhen, setzt aus sachlichen Gründen voraus, dass die tariflichen Zuschläge regelmäßig und in der ausgewiesenen Höhe zu erwarten sind. Damit wird einerseits der Erfüllung des tariflichen Anspruchs des Beschäftigten und andererseits der Einhaltung des haushaltswirtschaftlichen Sparsamkeitsprinzips durch den Anstellungsträger Rechnung getragen. Diesen Anforderungen wurde in unserem kirchlichen Arbeitsrecht bislang durch die alleinig bestehende Arbeitsrechtsregelung über den Dienst an Sonn- und Feiertagen Rechnung getragen, die für Beschäftigte zur Anwendung kommt, die regelmäßig wöchentlich Sonntagsdienste zu versehen haben. In diesen Fällen stehen anstelle der anfallenden Zeitzuschläge jährlich sechs dienstfreie Wochenenden zusätzlich zum Urlaub zu.

Diese Arbeitsrechtsregelung (zunächst befristet vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020; nunmehr unbefristet und erweitert für Kirchenmusiker:innen) soll regelmäßig zu erwartende Nacharbeit (Zeit

zwischen 21 Uhr und 6 Uhr) und Samstagsarbeit von 13 bis 21 Uhr pauschal abgelten. Der Zuschlag für diese Arbeit beträgt pro Stunde 20 v.H. Ausgehend von der Entgeltgruppe 10 Stufe 3 mit einem Stundenentgelt von 21,44 Euro (Stand 1.1.2018) beträgt der Zeitzuschlag je Stunde 4,29 Euro. Demnach wird bei einer Pauschale von monatlich 75 Euro vorausgesetzt, dass rund 17,5 Stunden Vollzeitstunden Nachtarbeit oder Samstagsarbeit, die nicht im Zusammenhang mit Sonntagsdiensten stehen, monatlich zu erwarten sind. Für den in der Regel vollzeitlich beschäftigten Personenkreis der Diakon:innen und Kirchenmusiker:innen ist das durch die Dienstaufträge regelmäßig der Fall.

Diese werden im Gegensatz zu den arbeitsrechtlich üblichen Dienstplänen nicht zeit-, sondern aufgabenorientiert erstellt.

Zeitorientiert ist ein Dienstplan dann, wenn Beginn und Ende der jeweiligen täglichen Arbeitszeit mit Beginn und Ende der zu erbringenden Arbeitszeit im Dienstplan festgelegt sind. Eine solche Festlegung ist bei den Berufsgruppen der Diakon:innen und Kirchenmusiker:innen nicht sachgerecht.

Je nach Aufgabe aus dem jeweiligen Dienstplan planen, organisieren und führen diese in eigener Verantwortung die dafür erforderlichen Arbeiten aus. Dabei sind sie in besonderem Maße auf die zeitliche Verfügbarkeit Ehrenamtlicher angewiesen. Mit Blick auf eine sachgerechte Erfüllung des Arbeitsauftrages verzichtet die Landeskirche als Arbeitgeberin deshalb darauf, die Arbeitszeiten der Diakon:innen und Kirchenmusiker:innen konkret festzulegen. Stattdessen werden in die Dienstpläne wöchentliche Arbeitszeiten eingetragen, die sich aus einem definierten jährlichen durchschnittlichen Arbeitseinsatz eingeben. Die Abrechnung der konkreten Arbeitszeiten, die sich aus dem zuvor beschriebenen aufgabenorientierten Dienstplan ergeben, ist mit dem tariflich vorgesehenen Regelungswerk nur mit großem verwaltungstechnischem Aufwand möglich. Hinzu kommt der persönliche Aufwand für Mitarbeitende, die Abrechnung zuschlagsberechtigter Arbeitszeiten zu gewährleisten, indem diese schriftlich jeweils mit den entsprechenden Unterschriften der vorgesetzten Person dokumentiert werden.

Die Regelung spricht keinen Mitarbeitenden das Recht ab, den tariflich vorgesehenen Ausgleich für geleistete Arbeit zu besonderen Zeiten in Anspruch zu nehmen. Art. 1 Abs. 1 Ziffer 1 Satz 2 bestimmt insoweit als Kompromiss, entweder die Pauschale oder eine stundenweise Spitzabrechnung der Zeitzuschläge einzufordern.

Information des EOK:

Die ARK hat zwei Beschlüsse bezüglich des pauschalen Entgelts für Nacht- und Samstagsarbeit gefasst.

1. Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

§ 4 Nr. 8 AR-M i. V. m. § 8 Abs. 1 TVöD sieht einen Ausgleich für Sonderformen der Arbeit, u. a. für Nacht- und Samstagsarbeit, vor. Die betroffenen Mitarbeitenden erhalten neben dem Entgelt für die Arbeitsleistung zusätzlich Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge für Nacht- und Samstagsarbeit betragen aktuell je Stunde 20 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

2. Erprobung eines pauschalen Entgelts

Die ARK hatte am 18. Juli 2018 für einen zweijährigen Erprobungszeitraum (2019-2020) in § 4 Nr. 8 Abs. 1 AR-M eine § 8 Abs. 1 TVöD ergänzende Regelung getroffen:

- Anstelle der stundenweise Zeitzuschläge für die Sonderform der Nacht- und Samstagsarbeit erhalten Gemeindediakoninnen und -diakonie sowie Jugendreferentinnen und -referenten ein pauschales Entgelt in Höhe von 75 Euro monatlich.
- Betroffene Mitarbeitende können formlos beantragen, das pauschale Entgelt ab dem Monat, der auf die Antragstellung folgt, einzustellen. Ab diesem Zeitpunkt können die stundenweise Zeitzuschläge wieder beansprucht werden. Ein Wechsel zur pauschalen Abgeltung ist dann wiederum nur im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger möglich.
- Das pauschale Entgelt nimmt an den jeweiligen Entgelterhöhungen teil.

- Teilzeitbeschäftigte erhalten das pauschale Entgelt zeitanteilig. Mitarbeitende mit zusätzlichen Dienstaufträgen erhalten für die Dienstaufträge, die Nacht- und Samstagarbeit erfordern, entsprechend anteilig das pauschale Entgelt.
- Die pauschalen Entgelte unterliegen der betrieblichen Zusatzversorgung und der Bemessung zur Jahressonderzahlung.

3. Entfristung der Regelung

Da sich die Regelung bewährte, hat die ARK am 9. Dezember 2020 die Entfristung der Regelung beschlossen, so dass diese über den 31. Dezember 2020 hinaus unbefristet weiterhin gültig ist.

4. Erweiterung der Regelung um die Berufsgruppe der Kirchenmusizierenden

Die ARK hat am 9. Dezember 2020 darüber hinaus beschlossen, mit Wirkung zum 1. Januar 2021 die Berufsgruppe der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in diese Regelung aufzunehmen. Zu diesem Zweck wurde § 4 Nr. 8 Abs. 1 Satz 1 AR-M wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 Buchstabe b) und f) TVöD-Bund erhalten Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker anstelle der stundenweisen Zeitzuschläge für die Sonderform der Nacht- und Samstagarbeit ein pauschales Entgelt in Höhe von 78,14 Euro monatlich.“

Da das zum 01.01.2019 eingeführte pauschale Entgelt in Höhe von 75 Euro an den jeweiligen Entgelterhöhungen teilnimmt, war es bei der zum 01.01.2021 wirksam werdenden Neufassung von Satz 1 des Paragraphen 4 Nr. 8 Abs. 1 AR-M erforderlich, den zu diesem Zeitpunkt gültigen dynamisierten Betrag aufzunehmen. Dieser nimmt wiederum an den künftigen Entgelterhöhungen teil. Damit erhalten auch Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker für die Sonderform der Nacht- und Samstagarbeit ein pauschales Entgelt, soweit sie nicht die Anwendung der stundenweisen Zeitzuschläge beantragen.



Die NEWSLETTER sind mit Stichworten versehen auf der Homepage der MAV hinterlegt:

<http://lakimav-baden.de/>

[NEWSLETTER empfehlen](#)

[NEWSLETTER stornieren](#)

[als PDF laden](#)

[als ODT laden](#)

[Impressum & Datenschutz](#)

